



Betreuung und Förderung mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener

## **Satzung Haus Schatzinsel e.V.**

### **§ 1 Sitz und Name**

Der Verein gibt sich den Namen "Haus Schatzinsel e.V.". Er hat seinen Sitz in Dillishausen, Landkreis Ostallgäu und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen. Er ist Mitglied beim "Der Paritätische Wohlfahrtsverband" (DPWV).

### **§ 2 Ziele des Vereins**

Ziel des Vereins ist es, geistig und schwer mehrfach behinderten Menschen, denen es nicht möglich ist ihr Leben und ihren Alltag selbstständig zu gestalten, einen Lebensort zu bieten, in dem sie in ihrer Individualität angenommen, ihren Anlagen entsprechend gefördert sowie betreut und gepflegt werden. Der Verein bietet für diesen Personenkreis vollstationäre Belegungsplätze in einem Wohnheim sowie in einer Kurzzeiteinrichtung an. Diese Unterstützung ist nicht ausschließlich örtlich beschränkt, sie kann überall erfolgen.

### **§ 3 Stellung des Vereins**

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er soll keinerlei Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen der Behindertenbetreuung darstellen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitarbeiter der Einrichtung können nicht Mitglied im Trägerverein werden - außer der Leitung. Mitarbeiter werden in einen Förderverein übergeleitet bzw. neu aufgenommen, der neu zu gründen ist. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anmeldemonat bzw. Aufnahmemonat Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

#### **1. Aufgabe**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten.

## **2. Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:

- wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Wird die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen, ist sie innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung durchzuführen. Enthält die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung Anträge auf Satzungsänderung, Ab- oder Neuwahlen eines Vorstandsmitgliedes oder Auflösung des Vereines, so hat die schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Änderungstextes bzw. des Auflösungsantrages mit Begründung zu erfolgen.

## **3. Beschlussfähigkeit**

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereines beinhaltet, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **4. Abstimmung**

Alle Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **5. Tagesordnung**

Anträge zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt sind spätestens 6 Tage vor der Versammlung beim Schriftführer einzureichen. Neue Tagesordnungspunkte können während der Versammlung beantragt werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

## **6. Protokoll**

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins Haus Schatzinsel e.V. angehören. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ist ein neuer Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit nicht gewählt, bleibt der Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1 Schatzmeister
- 1 Schriftführer.

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich. Zur Entlastung des Vorstandes ist eine Heimleitung einzusetzen. Die Aufgaben der Heimleitung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden, oder der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertreten gemäß § 26 BGB den Verein.

Jedes Mitglied des Vorstandes wird in geheimer und direkter Wahl gewählt. Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.

Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wird die Wahl nicht angenommen, findet für das betroffene Amt eine Neuwahl nach gleichem Modus statt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt auch während des Geschäftsjahres niederlegen. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt den Nachfolger. Die Bestellung in den Vorstand ist jederzeit widerruflich.

Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Satzung die Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest. Die Mitgliederversammlung muss die Geschäftsordnung billigen. Vorstandsmitglieder können, sofern das Gesetz nichts Anderes zwingend vorschreibt, aus ihrer Vereinstätigkeit nicht zu Schadenersatz herangezogen werden, ausgenommen, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Vorstandssitzungen sind vom 1. oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie erforderlich erscheinen oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangen. An den Vorstandssitzungen sollen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

### **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich.

### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Der Paritätische Wohlfahrtsverband-Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 12 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anmeldemonat und endet mit dem letzten Tag des Austrittsmonats.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Diese führen eine jährliche Kassenprüfung durch, fertigen darüber ein Protokoll an und legen dieses der nächsten Mitgliederversammlung vor. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.



---

Betreuung und Förderung mehrfachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 15 Gültigkeit**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sämtliche Mitglieder des Vereins erhalten einen Abdruck.

**Dillishausen, den 17.04.2010**

gez. Der Vorstand